Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2361

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Inneres
(6. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Vierten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen
(Viertes Besoldungserhöhungsgesetz)

— Drucksache IV/2317 —

A. Bericht des Abgeordneten Schmitt-Vockenhausen

Der Entwurf eines Vierten Besoldungserhöhungsgesetzes ist mit Datum vom 5. Juni 1964 beim Deutschen Bundestag eingebracht worden, nachdem der Bundesrat in seiner 270. Sitzung, am 5. Juni 1964 im 1. Durchgang gegen den Entwurf Einwendungen nicht erhoben hat. Der Bundestag hat den Entwurf in seiner 130. Sitzung am 10. Juni 1964 in erster Beratung behandelt und nach einer Aussprache dem Ausschuß für Inneres sowie — zur Mitberatung und gemäß § 96 GO — dem Haushaltsausschuß zugewiesen.

Der Ausschuß für Inneres hat sich mit dem Entwurf in seiner Sitzung am 11. Juni 1964 beschäftigt. Der Ausschuß hat in Abweichung von den Vorschlägen der Bundesregierung einstimmig dem Bundestag empfohlen, die Grundgehälter und die Stellenzulagen nicht am 1. Oktober 1964 um 3 v. H. und am 1. Januar 1965 um weitere 5 v. H. zu erhöhen, sondern in einem Zuge am 1. Oktober 1964 um 8 v. H. Der Ausschuß hat — bei einzelnen Gegenstimmen — empfohlen, die 8 v. H. — Erhöhung des Ortszuschlages ebenfalls schon am 1. Oktober 1964 (und nicht am 1. Januar 1965) durchzuführen. Die Anträge der Opposition, anstatt am 1. Januar 1965 auch am 1. Oktober 1964 die Ortsklasse B aufzuheben und die Tarifklasse IV des Ortszuschlages in Tarifklasse III umzuwandeln, verfielen der Ablehnung. Der Kinderzuschlag soll entsprechend der Regierungsvorlage ab 1. Oktober 1964 einheitlich auf monatlich 50 DM erhöht werden.

Der Ausschuß hat sich mit der Frage beschäftigt, ob und inwieweit über die Erhöhungen hinaus beamten- und besoldungsrechtliche Fragen in dem Gesetz behandelt werden sollten. Er hat die Frage einstimmig verneint und dementsprechend die im Regierungsentwurf vorgesehene Streichung des § 37 Abs. 3 BBesG abgelehnt.

Durch die Beschlüsse des Ausschusses war eine Neufassung des Gesetzentwurfs notwendig, die gleichzeitig eine beachtliche Vereinfachung der Durchführung der Besoldungserhöhung mit sich bringt.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 16. Juni 1964 als mitberatender Ausschuß dem Entwurf in der vom Ausschuß für Inneres empfohlenen Fassung zugestimmt. Gemäß § 96 GO wird der Haushaltsausschuß einen gesonderten Bericht dem Bundestag vorlegen, wonach die Deckung im Rahmen des Nachtragshaushalts für das Rechnungsjahr 1964 gefunden werden wird.

Im Zusammenhang mit der Beratung des Entwurfs hat sich der Ausschuß schließlich auf Wunsch aller Fraktionen mit der Frage der Besoldung der Beamten des technischen Dienstes beschäftigt. In der derzeitigen Besoldungsordnung A seien die besonderen Anforderungen an die Beamten in technischen und anderen Dienstzweigen hinsichtlich ihrer Vor- und Ausbildung, der Notwendigkeit einer ständigen Weiterbildung und gestiegenen Verantwortung nicht berücksichtigt. Um neben den besonders großen Nachwuchsschwierigkeiten auch eine negative Auslese in dem Bereich des technischen Dienstes innerhalb der öffentlichen Verwaltungen zu vermeiden, solle neben andern gezielten Maßnahmen zur Be-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

seitigung des Nachwuchsmangels eine der Ausbildung gerechte und angemessene Besoldung der beamteten Ingenieure, Techniker und Werkmeister erfolgen. Dies sei um so mehr erforderlich, weil die Bedeutung des technischen Dienstes innerhalb des öffentlichen Dienstes in einem hochentwickelten Industriestaat ständig zunimmt.

Der Ausschuß hat deshalb mit Mehrheit eine Entschließung empfohlen, wonach die Bundesregierung bis zum 1. Januar 1965 dem Bundestag einen Vorschlag zur Lösung der aufgeworfenen Fragen zuleiten soll.

Bonn, den 15. Juni 1964

Schmitt-Vockenhausen
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache IV/2317 — in der anliegenden Fassung anzunehmen;
2. folgendem Entschließungsantrag zuzustimmen:

   Die Bundesregierung wird ersucht,

   dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Januar 1965 einen Vorschlag zuzuleiten, bei welchen Amtsbezeichnungen des technischen Dienstes innerhalb der Besoldungsordnung A und in welcher Höhe den geltend gemachten besonderen Anforderungen durch die Gewährung einer unwiderruflichen ruhegehaltfähigen Stellenzulage Rechnung getragen werden kann.

Bonn, den 15. Juni 1964

Der Ausschuß für Inneres

Schmitt-Vockenhausen
Vorsitzender und Berichterstatter

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Vierten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen (Viertes Besoldungserhöhungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Sätze des Grundgehalts und der Stellenzulagen in den Anlagen I und IV des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916) werden durch die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes ersetzt.

§ 2

(1) An die Stelle der Grundgehälter und Zulagen (Fußnoten in Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes), die den Versorgungsbezügen der unter § 48 a des Bundesbesoldungsgesetzes fallenden Versorgungsempfänger nach Artikel I § 2 Abs. 1 des Dritten Besoldungserhöhungsgesetzes vom 21. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 132) zugrunde liegen, treten die Sätze der Grundgehälter und der Zulagen nach § 1. Die nach § 48 a Abs. 4 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden Ausgleichszulagen vermindern sich um den Betrag, um den sich die Grundgehälter und Zulagen nach Satz 1 erhöhen. Satz 1 gilt entsprechend für Versorgungsbezüge, auf die ein Anspruch in der Zeit vom 1. April 1957 bis zum Tage vor dem Inkrafttreten des § 1 entstanden ist, wenn den Bezügen ein Grundgehalt nach einer Besoldungsordnung des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt.

(2) Die Grundgehälter, die den Versorgungsbezügen der unter § 48 b des Bundesbesoldungsgesetzes fallenden Versorgungsempfänger nach Artikel I § 2 Abs. 2 des Dritten Besoldungserhöhungsgesetzes zugrunde liegen, werden um acht vom Hundert erhöht.

(3) Die Versorgungsbezüge, die den unter § 48 c des Besoldungsgesetzes fallenden Versorgungsempfängern nach Artikel I § 2 Abs. 3 des Dritten Besoldungserhöhungsgesetzes zustehen, werden um acht vom Hundert erhöht.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß auch für Versorgungsbezüge, die den unter § 5 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland in der Fassung des Artikels IV § 2 des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1361) fallenden Versorgungsempfängern nach Artikel I § 2 Abs. 4 des Dritten Besoldungserhöhungsgesetzes zustehen.

§ 3

§ 18 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„(7) Der Kinderzuschlag beträgt monatlich fünfzig Deutsche Mark."

§ 4

Die Ortszuschlagstabelle (Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes) wird durch die Tabelle in der Anlage 2 dieses Gesetzes ersetzt. In den Anlagen I und VII des Bundesbesoldungsgesetzes tritt an die Stelle der Tarifklasse IV die Tarifklasse III. In der Übersicht des § 48 b Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes tritt für die Tarifklassen V, VI und VII des früheren Wohnungsgeldzuschusses an die Stelle der Tarifklasse IV des Ortszuschlages die Tarifklasse III. In der Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses tritt an die Stelle der Ortsklasse B die Ortsklasse A; der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Ortsklassenverzeichnis in der hiernach geltenden Fassung bekanntzumachen.

§ 5

Für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1964 wird der Ortszuschlag übergangsweise auf die Sätze in der Anlage 3 dieses Gesetzes erhöht.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 4 am 1. Oktober 1964 in Kraft. § 4 tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Anlage 1

Grundgehaltssätze
in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	Dienstalterszulage
Besoldungsordnung A															
1	III	340	353	366	379	392	405	418	431	444	457	470	—	—	13
2		358	372	386	400	414	428	442	456	470	484	498	512	—	14
3		386	400	414	428	442	456	470	484	498	512	526	540	—	14
4		414	428	442	456	470	484	498	512	526	540	554	568	—	14
5		431	446	461	476	491	506	521	536	551	566	581	596	611	15
6		441	461	481	501	521	541	561	581	601	621	641	661	681	20
7		518	540	562	584	606	628	650	672	694	716	738	760	782	22
8		542	568	594	620	646	672	698	724	750	776	802	828	854	26
9		616	643	670	697	724	751	778	805	832	859	886	913	940	27
10		682	719	756	793	830	867	904	941	978	1015	1052	1089	1126	37
11	II	820	861	902	943	984	1025	1066	1107	1148	1189	1230	1271	1312	41
12		904	949	994	1039	1084	1129	1174	1219	1264	1309	1354	1399	1444	45
13		1011	1056	1101	1146	1191	1236	1281	1326	1371	1416	1461	1506	1551	45
14		1086	1145	1204	1263	1322	1381	1440	1499	1558	1617	1676	1735	1794	59
15	I b	1245	1308	1371	1434	1497	1560	1623	1686	1749	1812	1875	1938	2001	63
16		1419	1495	1571	1647	1723	1799	1875	1951	2027	2103	2179	2255	2331	76

Besoldungsordnung B		
1	I b	2001
2		2404
3		2586
4		2774
5		2955
6		3142
7	I a	3323
8		3512
9		4063
10		4432
11		4894

Unwiderrufliche Stellenzulagen in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes

Besoldungsgruppe A 4, Fußnote 1 : 27
Besoldungsgruppe A 5, Fußnote 2 : 13
Besoldungsgruppe A 6, Fußnote 1 : 27
Besoldungsgruppe A 9, Fußnoten 1 und 2 : 54
Besoldungsgruppe A 11, Fußnote 1 : 41
Besoldungsgruppe A 13, Fußnote 1 : 116

Unwiderrufliche Stellenzulagen in den Anlagen IV und VII des Bundesbesoldungsgesetzes

Anlage IV Nr. 1 Fußnote 1, Anlage VII Fußnote 3 : 73
Anlage IV Nr. 1 Fußnote 2, Anlage VII Fußnote 4 : 39
Anlage IV Nr. 1 Fußnote 3, Anlage VII Fußnote 7 : 33

Widerrufliche Stellenzulage in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes

Besoldungsgruppe A 2 Fußnote 1 : 28

Die ruhegehaltfähigen Zulagen nach Anlage VII Fußnote 1 des Bundesbesoldungsgesetzes werden um weitere acht vom Hundert erhöht.

Anlage 2

Ortszuschlag

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortsklasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinderzuschlagsberechtigten Kind)
			Monatsbeträge in DM		
I a	B 7 bis B 11	S	266	330	354
		A	226	284	307
I b	A 15 und A 16, B 1 bis B 6	S	206	268	292
		A	173	228	251
II	A 11 bis A 14	S	166	220	244
		A	140	187	210
III	A 1 bis A 10	S	136	179	203
		A	113	152	175

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind

in Ortsklasse S um je 31 DM,

in Ortsklasse A um je 29 DM,

für das sechste und die weiteren Kinder

in Ortsklasse S um je 40 DM,

in Ortsklasse A um je 38 DM.

Anlage 3

Ortszuschlag für die Monate Oktober bis Dezember 1964

Tarif-klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Orts-klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinderzuschlagsberechtigten Kind)
			Monatsbeträge in DM		
I a	B 7 bis B 11	S	266	330	354
		A	226	284	307
		B	186	238	258
I b	A 15 und A 16, B 1 bis B 6	S	206	268	292
		A	173	228	251
		B	140	188	208
II	A 11 bis A 14	S	166	220	244
		A	140	187	210
		B	114	154	174
III	A 7 bis A 10	S	136	179	203
		A	113	152	175
		B	90	125	145
IV	A 1 bis A 6	S	130	170	194
		A	108	145	168
		B	86	120	140

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind

in Ortsklasse S um je 31 DM,

in Ortsklasse A um je 29 DM,

in Ortsklasse B um je 26 DM,

für das sechste und die weiteren Kinder

in Ortsklasse S um je 40 DM,

in Ortsklasse A um je 38 DM,

in Ortsklasse B um je 33 DM.